

## Stiftungsurkunde der Stiftung Ostschweizer Kinderspital

vom 20.11.2023<sup>1</sup>

### I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

#### Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Stiftung Ostschweizerisches Säuglings- und Kinderspital“ wurde am 8. Januar 1966 eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Dienste des Gemeinwohls mit Sitz in St. Gallen errichtet.

Der Name der Stiftung wurde mit Urkunde vom 17. September 1998 in „Stiftung Ostschweizer Kinderspital“ geändert.

#### Art. 2 Zweck

2.1 Die Stiftung hat den Zweck,

- a) für kranke Kinder und Jugendliche aus den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh. sowie dem Fürstentum Liechtenstein ein Kinderspital zu betreiben;
- b) weitere präventive und medizinische Leistungen mit Bezug zu Abs. a zu erbringen.

2.2 Zu diesem Zweck kann die Stiftung

- a) mit verwandten Institutionen zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Einzugsgebiet des Spitals zusammenarbeiten;
- b) Kooperationen mit weiteren Institutionen eingehen;
- c) zur Sicherstellung der ambulanten pädiatrischen Grundversorgung Kooperationen mit niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten eingehen oder selbst Angebote zur ambulanten pädiatrischen Grundversorgung betreiben.

2.3 Die Leistungen sind nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit zu erbringen.

#### Art. 3 Vermögen und Abgeltung der Leistungen

3.1 Die Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh. sowie das Fürstentum Liechtenstein sind Träger der Stiftung.

---

<sup>1</sup> Errichtung der Stiftung am 08.01.1966

Namensänderung am 17.09.1998

Neuschrift am 30.03.2017 mit Zustimmung der Trägerdelegation am 02.11.2017 sowie Beschlüsse der Regierungen im 2018

Neuschrift am 24.06.2021 Stiftungsrat mit Zustimmung der Trägerdelegation am 12.11.2021, in Kraft ab dem 01.01.2022

Anpassung Punkt 13.2 gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 15.06.2023, Zustimmung der Trägerdelegation am 20.11.2023, in Kraft ab dem 01.01.2024

Die Leistungen werden für diejenigen Träger oder Leistungsnehmenden erbracht, mit denen eine schriftliche Leistungsvereinbarung besteht und welche für die vereinbarten Leistungen die kostendeckende Abgeltung garantieren.

Es können weitere Kantone und angrenzende Länder als Träger aufgenommen werden.

Träger können sich mit einer Vorankündigung von fünf Jahren jeweils per Ende des Kalenderjahres aus der Trägerschaft zurückziehen.

- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen der Träger oder Dritter und durch allfällige Erträge des Stiftungsvermögens geäußert.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

## II. Organisation der Stiftung

### Art. 4 Trägerdelegation und Organe der Stiftung

- 4.1 Die Trägerdelegation besteht aus je einer Vertretung der Träger.

Sie wählt den Stiftungsrat und legt die Trägerstrategie fest, die für den Stiftungsrat verbindlich ist.

Die Trägerdelegation ist kein Organ der Stiftung.

- 4.2 Die Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsrat;
  - b) die Geschäftsleitung;
  - d) die Revisionsstelle.

### Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 5.1 Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, welcher aus fünf bis sieben natürlichen Personen besteht.
- 5.2 Die Tätigkeit des Stiftungsrates wird entschädigt. Die Entschädigung wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

### Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

- 6.1 Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates werden durch die Trägerdelegation gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
- 6.2 Bei der Wahl des Stiftungsrates wird auf eine fachlich ausgewogene und gendergerechte Zusammensetzung geachtet. Mitglieder der Trägerdelegation oder Mitglieder der Regierungen der Träger, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- 6.3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre.
- 6.4 Der Stiftungsrat kann Ausschüsse, insbesondere Prüfungs-, Nominations- und Entschädigungsausschuss, bilden und Beiräte für spezifische Aufgaben oder Projekte benennen. In diese Gremien können auch dem Stiftungsrat nicht angehörende Personen gewählt werden.
- 6.5 Der Stiftungsrat meldet Änderungen der personellen Zusammensetzung und der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsorgane dem zuständigen Handelsregisteramt.

- 6.6 Die Trägerdelegation kann Mitglieder des Stiftungsrates jederzeit aus wichtigem Grund abwählen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied eine grobe Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Amt begangen hat, zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist oder wegen einer Strafsache verurteilt wird, welche die Ausübung des Amtes beeinträchtigt.

## **Art. 7 Kompetenzen**

- 7.1 Der Stiftungsrat hat die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde oder in entsprechenden Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende nicht delegierbaren Aufgaben. Er:
- a) regelt die Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung, wobei nur Kollektivunterschriften erteilt werden dürfen;
  - b) wählt die Revisionsstelle;
  - c) beschliesst über die Unternehmensstrategie und das Leistungsangebot;
  - d) führt die Aufsicht über die Geschäftsleitung, informiert sich über den Gang der Geschäfte, insbesondere über ausserordentliche Vorkommnisse, stellt die Funktionsfähigkeit der Führung auf Ebene der Geschäftsleitung sicher und nimmt in Ausnahmesituationen direkt Einfluss;
  - e) legt die Führungs- und Organisationsstruktur auf der obersten Führungsebene des Spitals fest;
  - f) wählt den Vorsitz und die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder anderer ihm unterstellten Gremien;
  - g) genehmigt das Budget sowie die Mittelfrist- und Investitionsrechnung;
  - h) erstellt einen Tätigkeitsbericht;
  - i) nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht ab;
  - j) ist verantwortlich für Vereinbarungen mit den Trägern, welche die Finanzierung der Betriebe betreffen;
  - k) genehmigt die Taxordnung und legt den Rahmen für die Tarifverhandlungen fest;
  - l) verfügt über das Vermögen der Stiftung und regelt die Grundsätze der Verwendung.
- 7.2 Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation, Vermögensverwaltung, Geschäftsführung und Entschädigung Reglemente erlassen und diese jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung ändern.
- 7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt der nicht delegierbaren Aufgaben, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

## **Art. 8 Stiftungsratssitzungen / Beschlussfassung**

- 8.1 Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Ausserordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates es verlangen.
- 8.2 Die Einberufung der Stiftungsratssitzung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden und, soweit möglich, Zustellung der Unterlagen.
- 8.3 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung digital oder persönlich teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit

der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

8.4 Der Stiftungsrat kann nötigenfalls auch auf dem Zirkularweg (auch digital) Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen, falls kein Mitglied des Stiftungsrates dagegen opponiert. Ein Zirkularbeschluss bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Der Beschluss wird in das Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufgenommen.

8.5 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

#### **Art. 9 Geschäftsleitung**

9.1 Die Geschäftsleitung führt das Kinderspital operativ und ist für einen einwandfreien Betrieb sowie die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen verantwortlich.

9.2 Ihre Aufgaben und Pflichten sind im Organisationsreglement und in den darauf gestützten Reglementen und Vereinbarungen festgelegt.

#### **Art. 10 Rechnungsführung**

10.1 Die Rechnung der Stiftung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

10.2 Der Stiftungsrat reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates sowie ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

#### **Art. 11 Revisionsstelle**

11.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe und fachlich ausgewiesene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

11.2 Über das Ergebnis der Prüfungsarbeiten unterbreitet die Revisionsstelle dem Stiftungsrat jährlich einen Prüfungsbericht. Sie überwacht ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks.

11.3 Die Revisionsstelle teilt bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mit.

### **III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung**

#### **Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Aufsichtsbehörde die Änderung der Stiftungsurkunde zu beantragen, wenn dies zur besseren Erreichung des Stiftungszweckes als notwendig erscheint. Die Änderung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Trägerdelegation.

**Art. 13 Aufhebung**

- 13.1 Die Stiftung darf nur aufgehoben werden, wenn ihr Zweck aus irgendeinem Grund unerreichbar geworden ist. Die Aufhebung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Trägerdelegation und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 13.2 Bei einer Aufhebung ist das Vermögen nach den Beschlüssen des Stiftungsrates auf eine wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die sich für die Förderung der Gesundheit der Kinder in der Schweiz einsetzt. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

**IV. Handelsregister**

**Art. 14 Handelsregistereintrag und Aufsicht**

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

St. Gallen, 20.11.2023

Für den Stiftungsrat



Arno Noger, lic. phil. I  
Präsident



Antonia Fässler, lic. rer. publ.  
Vize-Präsidentin